

Geschäftsordnung des Turn- und Sportverein 1899/1945 Belecke (Möhne) e.V.

Vorbemerkung:

Der TUS Belecke hat sich am 19.05.2019 eine neue Satzung gegeben. Damit verliert die bisherige Geschäftsordnung ihre Grundlage. Zur weiteren Ausgestaltung der derzeit gültigen Satzung gibt sich der TUS Belecke e.V. hiermit die nachfolgende Geschäftsordnung.

I Organe des Vereins

§ 1. Organe des Vereins gem.§ 5 der Satzung

Die Mitglieder der in § 5 der Satzung genannten Vereinsorgane müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dies gilt ausdrücklich nicht für Mitglieder des Vereinsjugendausschusses, jedoch wird empfohlen, dass der Vorsitzende der Vereinsjugend ebenfalls das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Organe tagen so oft, wie es erforderlich ist. Sofern keine vorherige Terminabsprache unter den Teilnehmern erfolgt, wird vom 1. Vorsitzenden oder der Geschäftsführung mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Textform eingeladen.

Der Vereinsjugendausschuss wird von dessen Vorsitzendem oder dem 1. Vors. des Gesamtvereins unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung richtet sich nach § 6 Ziff. 5 der Satzung. Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die weiteren Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn mind. 1/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Beschlüsse, soweit zum Verständnis über das Zustandekommen erforderlich, und auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung, ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 2. Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand in allen Bereichen. Zu Angelegenheiten, die den Gesamtverein betreffen, soll der erweiterte Vorstand angehört werden. Er hat im Rahmen der Satzung und dieser Geschäftsordnung bestimmte Mitbestimmungsrechte.

Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Gründung einer neuen Abteilung, der Auflösung einer bestehenden Abteilung sowie Fusion bzw. Zusammenschluss von Abteilungen.

Der sich aus der früheren Satzung ergebende Finanzausschuss sollte die finanzielle Koordination zwischen den Abteilungen sicherstellen und über die Verteilung von Zuschüssen und Erhebung von Umlagen entscheiden. Die Aufgaben des früheren Finanzausschusses übernimmt der erweiterte Vorstand.

Es dürfen weitere Mitglieder als Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden, um die übrigen Vorstandsmitglieder in der Arbeit zu unterstützen oder zu entlasten oder einzelne spezielle Aufgaben zu übernehmen. Die Aufgabe der Beisitzer ist vor der Wahl zu benennen.

Sie werden von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder für bis zu zwei Jahre gewählt.

§ 3. Kassenprüfer der Hauptkasse

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Hauptkasse, die von dem Schatzmeister geführt wird, auf ordnungs- und satzungsgemäße Führung hin zu überprüfen. Des Weiteren ist zu prüfen, ob die Kassen der Abteilungen geprüft wurden und die Kassenprüfungsberichte vollständig vorliegen.

Auf der Delegiertenversammlung erstatten die Kassenprüfer Bericht über die Prüfung. Die Delegiertenversammlung wählt jährlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer regelmäßig für ein Jahr. Jeder Kassenprüfer darf einmal wiedergewählt werden. Das Amt eines Kassenprüfers endet mit der Wahl eines neuen Kassenprüfers. Unbenommen ist die Wahl eines Ersatzprüfers.

Die Kassenprüfer und der 1. Vorsitzende werden vom Schatzmeister nach Aufstellung des vorläufigen Jahresabschlusses zur Kassenprüfung eingeladen.

§ 4. Vereinsjugendausschuss (VJA)

Der VJA besteht aus den Jugendausschuss-Vorsitzenden der Abteilungen oder deren Vertretung. Der VJA hat die Aufgaben, die Interessen der Kinder und Jugendlichen des Vereins zu vertreten. Er soll Jugendarbeit im sportlichen und außersportlichen Bereich leisten.

Der VJA wählt einen Vorsitzenden (= Vorsitzender des VJA) mit einfacher Stimmenmehrheit in der Regel für zwei Jahre. Die Wahlen finden in der Regel in geraden Jahren statt.

Der VJA soll sich eine Jugendordnung geben, in der a) die Aufgaben des VJA b) weitere Mitarbeiter des VJA c) die Geschäftsführung des VJA geregelt werden. Diese Jugendordnung hat im Einklang zur Satzung zu stehen.

Die Einrichtung oder Änderung wird mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder des VJA beschlossen. Sie ist vom erweiterten Vorstand zu bestätigen. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 5. Abteilungen des TUS Belecke

Die Abteilungen errichten den Sportbetrieb in ihrer jeweiligen Sportart und halten ihn aufrecht. Derzeit unterhält der TUS Belecke gem. § 4 der Satzung nachfolgende Abteilungen:

Turnen, Fußball, Tennis, Judo, Taekwondo, Spielmannszug, Volleyball

§ 6. Mitgliederversammlung der Abteilungen

In den Abteilungen werden eigene Mitgliederversammlungen durchgeführt. Sie sind zuständig für die Belange der jeweiligen Abteilung. Sie wird in der Regel vom Abteilungsleiter geleitet.

Bei der Abteilungsversammlung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die in dieser Abteilung angemeldet sind. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Abteilungsversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der Abteilung auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Abteilung.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Abteilungsvorstands
- b) Wahl der Vertreter der Abteilung zur Delegiertenversammlung des Gesamtvereins
- c) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- d) Genehmigung des von der Abteilungsleitung vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans
- e) Beschlussfassung über den Kassenbericht der Abteilung
- f) Entgegennahme des Geschäftsberichts der Abteilung
- g) Beschlussfassung über die Entlastung der Abteilungsleitung
- h) Erlass einer Beitragsordnung
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für die Abteilung

Zur Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung.

Die regelmäßige Jahreshauptversammlung hat vor der jährlichen Delegiertenversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens fünf Wochen nach Eingang des Antrags tagen.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 7. Aufgaben der Abteilungsversammlung

Die einzelnen Abteilungen wählen in der Abteilungsversammlung einen eigenen Abteilungsvorstand bestehend aus:

- a) Abteilungsleiter
- b) Geschäftsführer
- c) Kassierer

Der Vorsitzende des Jugendabteilungsausschusses ist von der Abteilungsversammlung zu bestätigen und gehört dem Abteilungsvorstand an.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzung des Abteilungsvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Protokollführer unterschrieben.

§ 8. Geschäftsordnung der Abteilung

Die Abteilungen sollen sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgaben der Abteilung, weitere Mitarbeiter des Abteilungsvorstands, die Geschäftsführung der Abteilung, die Bestellung weiterer Mitglieder und Führung des Jugendabteilungsausschusses geregelt sind.

Diese Geschäftsordnung hat im Einklang zur Satzung zu stehen. Die Einrichtung oder Änderung wird mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung beschlossen.

§ 9. Vertretung der Jugendlichen in den Abteilungen

Abteilungen, die mehr als 20 Mitglieder haben, welche das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, richten eine Jugendabteilungsversammlung aus. Bei weniger als 20 Mitgliedern darf eine Jugendversammlung durchgeführt werden.

Sie wird in der Regel vom Vorsitzenden des Jugendabteilungsausschusses geleitet. Bei der Jugendabteilungsversammlung sind nur die Kinder und Jugendlichen stimmberechtigt, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in dieser Abteilung angemeldet sind.

Die Jugendabteilungsversammlung dient dazu, die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu formulieren. Sie hat insbesondere die Aufgabe:

- a) Wahl und Abwahl des Jugendabteilungsausschusses
- b) Vorschläge für die Jugendarbeit im sportlichen und außersportlichen Bereich zu machen
- c) Eingaben an die übrigen Organe des Vereins zu formulieren
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Jugendausschusses
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Jugendausschusses

Zur Jugendabteilungsversammlung wird vom Jugendausschuss-Vorsitzenden oder dem Abteilungsleiter unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher eingeladen.

Sie tagt so oft es erforderlich ist. Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder, die nach § 9 Abs. 2 stimmberechtigt sind, sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben

§ 10. Jugendabteilungsausschuss (JAA)

Unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 wird ein Jugendabteilungsausschuss gebildet, bestehend aus:

- a) dem JA-Vorsitzenden
- b) ggf. weiteren Jugendvertretern und Beisitzern mit festgelegten Aufgaben.

Der JA vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Abteilung und leistet Jugendarbeit im sportlichen und außersportlichen Bereich.

Der Abteilungsvorstand darf dem Jugendabteilungsausschuss (JAA) eine eigenständige finanzielle Verwaltung ermöglichen. Diese ist auf das notwendige Maß zu beschränken und streng zu überwachen. Sie ist Bestandteil der Abteilungsbuchführung.

Der JA wird von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in der Regel für zwei Jahre gewählt. Die Wahlen finden in der Regel geraden Jahren statt.

Der Jugendausschuss wird von dessen Vorsitzenden oder dem Abteilungsleiter unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen.

Der JA tagt so oft es erforderlich ist.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Sitzungen des JA ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben

II Finanzielle Gliederung

§ 11. Aufbau, Rechte und Pflichten

Der Gesamtverein richtet eine Hauptkasse ein, die als Grundlage für den Jahresabschluss des Gesamtvereins dient.

Der Verein passt seine finanzielle Gliederung der Gesamtorganisation eines Mehrspartenvereins an. Die Abteilungen verwalten daher ihre finanziellen Mittel in der Regel selbständig und müssen für ihr finanzielles Auskommen grundsätzlich selbst sorgen. Dafür richten die Abteilungen eine eigene Kassenführung mit Buchführung ein, die im Jahresabschluss des Gesamtvereins aufgehen.

Die Abteilungen dürfen Geschäftskonten, Sparbücher oder sonstige Geldanlagen nur mit Erlaubnis des geschäftsführenden Vorstands eröffnen.

Der Verein stellt ein Buchführungssystem zur Verfügung, das der Schatzmeister und die Kassierer der Abteilungen verwenden sollen. Das Buchführungssystem muss so beschaffen sein, dass Zuschüsse, Spenden, Umlagen und ähnliches, die vom Gesamtverein an die Abteilungen oder umgekehrt geleitet werden, nicht doppelt als Einnahmen oder Ausgaben erfasst werden. Gleichzeitig muss eine Einarbeitung der Abteilungsbuchführungen in die Hauptkasse automatisiert möglich sein.

Die Buchführungen müssen die gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Buchführung erfüllen. Insbesondere sind die Vorschriften über die vollständige Erfassung der Einnahmen und Ausgaben, das Saldierungsverbot und der steuerlichen Gewinnermittlung zu beachten.

Bezüglich der Gemeinnützigkeit sind insbesondere die in § 3 der Satzung genannten Gebote, das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung und das Verbot Verluste im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu erleiden, zu beachten. Außerdem sind Einnahmen und Ausgaben den Tätigkeitsbereichen des Vereins (Ideeller Bereich, Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) zuzuordnen.

Der Abteilungsvorstand ist gegenüber dem Gesamtverein für seine Buchführung verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Abteilungsbuchführung zu überprüfen. Außerdem haben die Abteilungen eigene Kassenprüfungen entsprechend § 14 der Satzung durchzuführen.

Stellt der geschäftsführende Vorstand fest, dass die Abteilungsbuchführung nicht ordnungsgemäß ist, hat er das Recht, Nachbesserung zu verlangen oder der Abteilung die Buchführung, sowie die Verfügung über das Abteilungsvermögen zu entziehen. Die Abteilungen schließen zum 31.12. des Jahres ihre Buchführung ab, erstellen einen Kassenbericht und melden die Daten an den Schatzmeister, der daraus zusammen mit seiner Buchführung den Jahresabschluss erstellt.

Der Vorstand Finanzen und die Abteilungsvorstände dürfen über Ausgaben, die die erwarteten Einnahmen nicht übersteigen, selbständig entscheiden. Rücklagen dürfen entsprechend aufgelöst werden.

Verbindlichkeiten, außer solche aus Lieferungen und Leistungen, dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis des erweiterten Vorstands eingegangen werden. Kredite, welche die Summe der Vorjahreseinnahmen übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und der Delegiertenversammlung.

Bei Auflösung einer Abteilung fällt deren Vermögen dem Gesamtverein zu. Bei einem Zusammenschluss von Abteilungen innerhalb des Gesamtvereins wird das Abteilungsvermögen zusammengeführt.

III Sonstiges

§ 12. Mitgliederstatistik

Der Gesamtverein hat eine Mitgliederstatistik auf den 01.01. des Jahres aufzustellen, die den Anforderungen der Sportverbände entspricht.

Der Verein stellt ein Mitgliederverwaltungssystem zur Verfügung, das der Schatzmeister und die Abteilungen verwenden sollen. Das System muss so beschaffen sein, dass eine Einarbeitung der Mitgliederbestände der Abteilungen in die Gesamtstatistik automatisiert möglich ist, dass Mitglieder, die in mehr als einer Abteilung gemeldet sind, nur als ein Mitglied gezählt werden und dass eine Mitgliederstatistik nach den Erfordernissen der Sportverbände automatisiert erstellt werden kann.

§ 13 Unklarheiten

Bei Unklarheiten hinsichtlich dieser Geschäftsordnung gilt immer die aktuell gültige Satzung.

Vom Geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitungen erlassen.

Belecke, November 2022